Satzung

zur 2. Änderung der Satzung vom 11.06.2009

über die Erhebung einer Hundesteuer

in der Gemeinde Höhndorf (HundeStSa 2010)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 03.08.2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 788) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. Schl.-H., S. 269), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom TT.MM.JJJJ folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 5 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Höhndorf (HundeStSa 2010) vom 11.06.2009 erhält folgende Fassung:

„ [5] Gefährliche Hunde sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 26.06.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 193) behördlich festgestellt ist.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Höhndorf, TT.MM.JJJJ

Gemeinde Höhndorf
Der Bürgermeister

(L.S.)

Wichelmann